

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2229 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 15.10.2014

Kosten der Kammer für Pflegekräfte

Die Haltung der Betroffenen zur Einrichtung einer Pflegekammer wird u. a. wesentlich dadurch geprägt, ob sie mit einer Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen verbunden ist oder nicht.

Dennoch ist nach Angaben des Sozialministeriums die Finanzierung der Kammer ausschließlich über Pflichtbeiträge, Gebühren und - nur für übertragene Aufgaben - Zahlungen des Landes geplant.

Bis zur vollständigen Zahlung der Beträge soll das Land laut dem Eckpunktepapier zur Pflegekammer aus dem Mai dieses Jahres die Finanzierung durch ein Darlehn oder eine Bürgschaft sichern.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Steht inzwischen fest, ob die „Zwischenfinanzierung“ durch ein Darlehn oder eine Bürgschaft erfolgen soll?
2. Über welchen Zeitraum soll sich die Anschubfinanzierung erstrecken?
3. Falls die Anschubfinanzierung in Form eines Darlehns erfolgt:
 - a) Wie hoch wird dieses Darlehn sein?
 - b) Wird es verzinst werden, und, wenn ja, welcher Zinssatz ist geplant?
 - c) Ab wann ist mit dem Beginn Rückzahlung des Darlehns zu rechnen?
 - d) Wann wird die Rückzahlung abgeschlossen sein?
4. Ist über die Anschubfinanzierung hinaus geplant, die Pflegekammer dauerhaft aus Landesmitteln zu unterstützen?
5. Mit welcher Höhe der Pflichtbeiträge rechnet die Landesregierung nach Auslaufen der Anschubfinanzierung?
6. Ist eine Erstattung der Anschubfinanzierung aus Beitragsgeldern der Pflegekräfte geplant?
7. Sofern eine Erstattung der Anschubfinanzierung aus Beitragsgeldern geplant ist: Werden sich die Pflichtbeiträge nach Abzahlung der Anschubfinanzierung verringern, und, wenn ja, auf welche Höhe?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.10.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 104.2- 41070-08/2 -

Hannover, den 24.11.2014

Ziel der Landesregierung ist es, über die Einrichtung einer niedersächsischen Pflegekammer zu beraten und zu entscheiden (S. 31 der Koalitionsvereinbarung¹). Im Zuge dieses Entscheidungsprozesses wurde auch eine Kostenabschätzung vorgenommen.

Die Pflegekammer Niedersachsen wird sich grundsätzlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren. Aufgaben, die vom Land an die Pflegekammer übertragen werden, sind weiterhin vollständig vom Land zu finanzieren, sofern sie nicht ohnehin aus Gebühren (z. B. für die Ausstellung von Berufsurkunden) refinanziert werden.

Für die erforderliche Anschubfinanzierung wird die Landesregierung die Mittel bereitstellen. Diese werden zum einen für die Arbeit des Errichtungsausschusses benötigt. Dieser wird seine Arbeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen aufnehmen, also noch vor der Gründung der Pflegekammer.

Zum anderen geht die Landesregierung davon aus, dass es mehrere Jahre dauern wird, bis die Kammermitglieder vollständig registriert sind und die Beitragseinnahmen regelmäßig und vollständig fließen; Personal- und Sachkosten der Pflegekammer müssen jedoch von Beginn an vollständig zur Verfügung stehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1, 3 und 6:

Die für die Anschubfinanzierung erforderlichen Mittel könnten im Rahmen eines Bankdarlehens (mit oder ohne Bürgschaft des Landes) oder eines Landesdarlehens bereitgestellt werden. Die Pflegekammer kann diese Mittel erst zurückzahlen, wenn ausreichende Beitragseinnahmen fließen. Es wird dem Errichtungsausschuss obliegen, die Einzelheiten hinsichtlich Höhe, Laufzeit, Zinsen und Rückzahlungsfristen mit dem Kreditgeber und gegebenenfalls mit dem Land als etwaigen Bürgen zu vereinbaren. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb hierzu keine Aussagen getroffen werden. Aus Rheinland-Pfalz wird jedoch berichtet, dass vonseiten der Banken großes Interesse daran bestehe, einen Kredit für die Anschubfinanzierung zu günstigen Konditionen und ohne Bürgschaftserklärung des Landes zu gewähren.

Zur Abschätzung des Kostenumfanges wurden anhand der Haushaltsaufstellung der Ärztekammer Niedersachsen die Kosten für eine Mindestausstattung der Pflegekammer kalkuliert, die neben Mitteln für den reinen Verwaltungsaufwand der Mitgliedererfassung und Bestandspflege auch solche für die inhaltliche Arbeit von Anfang an umfassen muss.

Der errechnete Personalbedarf in Höhe von 53 Vollzeitstellen wurde mit den vom Finanzministerium (MF) zur Verfügung gestellten standardisierten Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen gerechnet. Daraus ergibt sich ein Personalbudget von rund 3,7 Mio. Euro. Darüber hinaus sind noch weitere Sachkosten (z. B. für Druck und Versand der Mitgliederzeitschrift, Registratur) in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro zu erwarten. Die Pflegekammer Niedersachsen wird somit ein Haushaltsvolumen von rund 4,8 Mio. Euro benötigen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag im ersten Jahr komplett vorzufinanzieren ist. Mit steigenden Beitragseinnahmen der Pflegekammer wird sich die Höhe der erforderlichen Anschubfinanzierung entsprechend reduzieren. Ausgegangen

¹ Erneuerung und Zusammenhalt. Nachhaltige Politik für Niedersachsen. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 bis 2018

wird von Finanzmitteln in Höhe von 3,75 Mio. Euro im zweiten Jahr und ab dem dritten Jahr in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Zu 2:

Eine geregelte Betriebsaufnahme der Pflegekammer setzt das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel voraus. Da anfangs noch nicht alle möglichen Kammermitglieder registriert sein werden, müssen die Fehlbeträge durch die Anschubfinanzierung ausgeglichen werden. Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass die Pflegekammer mindestens für die ersten drei Jahre eine solche Unterstützung benötigt.

Zu 4:

Die Pflegekammer wird sich, wie andere Berufskammern auch, grundsätzlich aus ihren Mitgliedsbeiträgen finanzieren, weshalb das Land über die Anschubfinanzierung hinaus keine weitere finanzielle Unterstützung leisten wird. Lediglich die Kosten für Aufgaben, die die Pflegekammer anstelle des Landesamts für Soziales, Jugend und Familie übernehmen soll (z. B. Erteilung und Entzug der Berufserlaubnisse, Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise), werden weiterhin vom Land getragen, sofern sie nicht ohnehin aus Gebühren refinanziert werden.

Zu 5 und 7:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird anhand des Haushaltsplans der Pflegekammer sowie der Anzahl und des Einkommens der einzelnen Kammermitglieder von der Kammerversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Aus der o. g. Kalkulation (s. Antwort zu den Fragen 1 und 3) und unter Berücksichtigung der Anzahl der zu verkammernden Personen wird derzeit von einem durchschnittlichen Monatsbeitrag in Höhe von rund 4 Euro für Teilzeitbeschäftigte und rund 8 Euro für Vollzeitbeschäftigte ausgegangen.

Die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags beginnt für jedes potenzielle Kammermitglied mit der Gründung der Pflegekammer - unabhängig vom Zeitpunkt der einzelnen Registrierung. Das Auslaufen der Anschubfinanzierung hat somit keinen Einfluss auf die Beitragshöhe des einzelnen Mitglieds.

Cornelia Rundt